

# Gemeinde Büchen

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Lars Frank

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der  
Gemeinde Büchen

#### **Datum**

24.03.2015

### Beratung:

#### **Neufassung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büchen**

Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr ist nach § 29 Abs. 1 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (BrSchG) grundsätzlich kostenfrei. Nur in Ausnahmefällen ist die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr berechtigt, Einsatzgebühren bzw. Kostenerstattungen zu verlangen. Dies ist bspw. im Falle

- vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- einer bestehenden Gefährdungshaftung,
- einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
- von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben

gegeben.

Die Kosten für gebührenfreie Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren (Brände und Rauchwarnmeldeinsätzen, Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden) werden über die Solidargemeinschaft aller Einwohnerinnen und Einwohner getragen. Es wird dabei argumentiert, dass grundsätzlich jede Einwohnerin oder jeder Einwohner von einer Gefahrenlage betroffen sein kann.

Die Höhe der Gebühren müssen entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes -wie bei den öffentlichen Einrichtungen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auch- kalkuliert werden. Sie dürfen nicht von anderer Stelle vorgegeben werden.

Entgegen des Grundprinzips der Kostendeckung im Bereich der Wasser- sowie Abwassergebühren mit dem gleichzeitigen Kostendeckungsgebot sowie Kostenüberdeckungsverbot kann die Gebührenkalkulation für den Brandschutz schon daher nicht kostendeckend verlaufen, weil nicht alle Einsätze gebührenpflichtig sind. Dementsprechend muss zwar auch hier nach drei Jahren eine neue Gebührenkalkulation aufgestellt werden, allerdings dann entsprechend ohne eine Nachkalkulation der vergangenen Kalkulationsperiode.

Vergleichbar ist allerdings die Form der Kalkulation, da auch bei dieser Art der Gebührenkalkulation z. B. investive Maßnahmen, Abschreibungen auf Gebäude, Fahrzeuge und Gerätschaften ebenso berücksichtigt werden müssen wie laufende Betriebskosten (z. B. Fahrzeugwartung, Aufwandentschädigungen, Versicherungsleistungen, Fahrzeugreparaturen).

Die Rechtsprechung verlangt es, dass alle in einem Gebiet befindlichen öffentlichen Feuerwehren in einer Kalkulation zusammengefasst werden. Dementsprechend gelten die Personalsätze gleichermaßen für die Ortswehren Büchen und Büchen-Dorf.

Die berechneten Gebühren beziehen sich grundsätzlich auf jeweils eine Einsatzstunde.

Die nunmehr von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation basiert auf einem Programm, das im Zuge einer Fortbildung zu diesem Thema von der Firma Kubus Kommunalberatung Schwerin zur Verfügung gestellt wurde.

Die Rechtsprechung zum Kommunalabgabengesetz verlangt, dass nicht nur die Ergebnisse, sondern vielmehr die gesamte Gebührenkalkulation der Gemeinde bzw. einem dafür zuständigen Finanzausschuss vorgestellt wird.

Als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung muss von der Gemeindevertretung eine Gebührensatzung beschlossen werden. In dieser Gebührensatzung enthalten wird dann auch eine Anlage sein, in der die Nutzungsgebühren für die einzelnen Fahrzeuge ebenso aufgeführt sind wie für das Personal.

Die zur Beratung stehende Gebührensatzung basiert ebenfalls auf einem Muster, das von Kubus zur Verfügung gestellt wurde. Die durch die Verwaltung vorgenommen Anpassungen wurden durch einen Juristen des Unternehmens für zulässig geprüft.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Finanzausschuss der Gemeinde Büchen empfiehlt der Gemeindevertretung, der vorgelegten Gebührenkalkulation für Einsätze der öffentlichen Feuerwehr sowie der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büchen zuzustimmen.